

Voraussetzungen zur Erteilung der missio canonica

Canon 805 gibt dem Ortsordinarius nur das Recht, in seiner Diözese Religionslehrer zu nominieren oder zu approbieren. Welche Bedingungen zu erfüllen sind, wird nicht nominieren. Aus dem systematischen Zusammenhang ist zu schließen, dass der Ortsordinarius, der gemäß can. 804 §2 um die Qualität der Religionslehrer bemüht sein soll, zumindest die dort genannten Qualitätskriterien im Vorfeld der nominatio oder approbatio prüft: Zeugnis christlichen Lebens, Rechtgläubigkeit und pädagogische Befähigung.

Zeugnis christlichen Lebens

Ein christliches Leben zeichnet sich durch eine Orientierung an der Botschaft Jesu aus. Im Zusammenhang mit der approbatio des Religionslehrers geht es um ein christliches Leben innerhalb der katholischen Kirche. Es umfasst die Beachtung der Sittenlehre der Kirche, etwa im Bereich der ganzheitlichen personalen Lebensgemeinschaft, die nur in einer kirchenrechtlich anerkannten Ehe gelebt werden kann. Es umfasst ebenso die Beachtung der Pflichten, die der CIC allen Gläubigen auferlegt, so beispielsweise die Pflicht, Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt taufen zu lassen (can. 867 §1), an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen die Messe mitzufeiern (can. 1247) und mindestens einmal im Jahr aufrichtig zu beichten (can. 989). Neben der Beachtung der vom Kirchenrecht vorgegebenen Regeln geht es weiter um eine lebendige Teilhabe am Leben der Gemeinde, da ohne Gemeindeleben kein Christsein möglich ist.

Rechtgläubigkeit

Der Kirche ist das Evangelium und die Überlieferung des Glaubens anvertraut (can. 747 §1). Den Inhalt des zu Glaubenden legt das Lehramt der Kirche fest. Diesem Lehramt unterstehen alle Gläubigen, die den vorgelegten Lehrern je nach ihrem Anspruch mit unterschiedlicher Gehorsamsqualität anhängen müssen. Auch der Religionslehrer muss den durch das Lehramt vorgelegten Lehren entsprechen folgen, er untersteht also dem unfehlbaren und dem authentischen Lehramt. S ist zur Feststellung der Rechtgläubigkeit die Übereinstimmung des Religionslehrers mit der Lehre der Kirche zu prüfen.

Pädagogische Befähigung

Zusätzlich zu den beiden religiös motivierten Anforderungen „Zeugnis christlichen Lebens und Rechtgläubigkeit“ sieht der CIC vor, dass der Religionslehrer sich durch pädagogische Befähigung auszeichnen soll. Damit gibt er vor, dass der Religionslehrer pädagogische Kenntnisse haben soll. Diese Kenntnisse müssen, da Religionsunterricht als Lehrfach an den Schulen neben anderen Fächern steht, den pädagogischen Kenntnissen der anderen Fachlehrer entsprechend auf aktuellem Stand der Pädagogik sein. Sie werden während der Ausbildung zum Religionslehrer erworben, haben keine fachspezifischen Bezüge zum Religionsunterricht. Sie werden durch eine gegebenenfalls praktische Prüfung nachgewiesen. Der Ortsordinarius muss die pädagogische Befähigung selbst nicht feststellen, sondern kann sie sich auch durch ein Prüfungszeugnis einer anderen Institution nachweisen lassen.